



TU Clausthal

Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 21

Jahrgang 2019

18. Dezember 2019

INHALT

Tag		Seite
05.11.2019	Änderung der Gemeinsamen Promotionsordnung der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften, der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften und der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau vom 5.11.2019	484

Herausgeber:
Der Präsident der Technischen Universität Clausthal
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

**6.60.01 Änderung der Gemeinsamen Promotionsordnung der
Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften, der Fakultät für
Energie- und Wirtschaftswissenschaften und der Fakultät für
Mathematik/Informatik und Maschinenbau
vom 5.11.2019**

Die Gemeinsame Promotionsordnung wird durch die Beschlüsse der Fakultätsräte vom 05. November 2019 und der Genehmigung durch das Präsidium vom 05. Dezember 2019 wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz (3) b) erhält folgende Neufassung:

- b) die Angabe des in Aussicht genommenen Themas der Dissertation sowie eine Betreuungsvereinbarung; sofern die Betreuerin oder der Betreuer die Einrichtung eines Betreuungskomitees beantragen möchte, ist sie oder er gehalten, dies auf der Betreuungsvereinbarung zu vermerken, mit einem Vorschlag des weiteren Mitglieds oder der weiteren Mitglieder des Betreuungskomitees.

2. In § 5 Absatz (6) erhält der letzte Abschnitt folgende Neufassung:

Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann aus triftigen Gründen auch gegen den Willen der Doktorandin oder des Doktoranden zurückgenommen oder widerrufen werden. Antragsberechtigt sind die Dekanin oder der Dekan und die Betreuerin oder der Betreuer. Der Fakultätsrat entscheidet über den Antrag, ggf. nach Anhörung des Betreuungskomitees.

3. In § 6 wird ein neuer Absatz (2) in folgender Fassung eingefügt:

- (2) Auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers kann der Fakultätsrat ein Betreuungskomitee einsetzen. Dem Betreuungskomitee gehört neben der Betreuerin oder dem Betreuer mindestens ein weiteres Mitglied, höchstens zwei weitere Mitglieder an. Die weiteren Mitglieder des Betreuungskomitees sind unter Beachtung von § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 zu benennen. Im Falle von strukturierten Promotionsprogrammen stellt deren wissenschaftliche Leitung nicht automatisch ein Betreuungskomitee dar, sondern dieses wird ebenfalls nur auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers vom Fakultätsrat gebildet.

4. In § 6 werden die bisherigen Absätze (2) bis (6) zu den Absätzen (3) bis (7).

5. § 6 Absatz (4) erhält folgende Neufassung:

- (4) Gegenüber der Betreuerin oder dem Betreuer und ggf. gegenüber den weiteren Mitgliedern des Betreuungskomitees hat die Doktorandin oder der Doktorand einen Anspruch auf Anleitung zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. Ist die Betreuerin oder der Betreuer gehindert, diese Betreuung weiterzuführen, so hat die Fakultät auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden eine weitere Betreuung der Dissertation sicherzustellen, soweit dies möglich ist, erforderlichenfalls auch durch ein Mitglied der Hochschullehrergruppe oder eine in der Lehre tätige Privatdozentin oder einen in der Lehre tätigen Privatdozenten, die oder der nicht der Technischen Universität Clausthal angehört.

6. § 6 Absatz (6) erhält folgende Neufassung:

- (6) Bei schwerwiegenden Problemen im Betreuungsverhältnis soll sich die Doktorandin oder der Doktorand an die Dekanin oder den Dekan und die Promovierendenvertretung wenden. Sie oder er wird zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer, ggf. dem Betreuungskomitee oder Mitgliedern desselben vermitteln und sich im Rahmen der Möglichkeiten um eine Lösung bemühen.

Diese Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität in Kraft.